

Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 18. 5. 2006.

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Aussee vom 18.05.2006, womit die Lärmschutzverordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.1985, mit der Bestimmung zum Schutz gegen Lärm sowie Staubbelastigungen erlassen wurden, geändert bzw. ergänzt wird.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr.115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, verordnet:

§1

(1) Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern auf Grundstücken die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufen lassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.

(2) Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen und dergleichen, wenn diese mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist – außerhalb hierfür genehmigter Betriebsstätten – im gesamten Gemeindegebiet verboten.

(3) Ein Verbot nach Abs. (1) besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt.

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. (1) sind alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verbundene Tätigkeiten (inkl. Viehhaltung), sowie die widmungsgemäße Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

§2

(1) Lärmverursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken, Kleidern usw. ins Freie hinaus oder im Freien, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Vergleichbare lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Hievon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen.

(3) Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(4) Tiere, die erfahrungsgemäß häufig Laut geben, dürfen in der Nachtzeit, das ist von 22.00 bis 7.00 Uhr, nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

(5) Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Arbeiten in gewerblichen Gärtnereien sind von der Regelung nach Absatz (3) und (4) ausgenommen.

§3

Die Bestimmungen des §2 Abs. (2) und Abs. (3) sind nur in der Zeit zwischen 15. Mai und 15. September eines jeden Jahres in der Geltung.

Über begründetes Ansuchen besteht auch die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung durch die Stadtgemeinde Bad Aussee, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

§4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§5

Von dieser Verordnung werden nur die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Verhaltensweisen erfasst, die beim Zusammenleben von Menschen in der örtlichen Gemeinschaft erfahrungsgemäß spezifisch auftreten und daher einer gesonderten ortspolizeilichen Regelung bedürfen. Andere lärmverursachende Verhaltensweisen unterliegen, sofern die dort verankerten Voraussetzungen zutreffen, den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 24/2005 i.d.g.F.

§6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Otto Marl, Bürgermeister